

SATZUNG DER BUNDESAPOTHEKERKAMMER

(Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern)

gemäß Beschluss der Apothekerkammern, K.d.ö.R. vom 20.09.1956 in Hannover i.d.F. der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 05.11.1956 in Frankfurt/Main, vom 08.11.1958 in Frankfurt/Main, vom 05.11.1960 in Coburg, vom 12.11.1964 in Wiesbaden, vom 07.12.1965 in Frankfurt/Main, vom 08.05.1990 in Hamburg, vom 28.11.2000 in Eschborn/Ts., vom 25.11.2004 in Berlin, vom 13.11.2013 in Berlin, vom 25.11.2015 in Berlin und vom 29.11.2017 in Berlin

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die Apothekerkammern Deutschlands schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern (Bundesapothekerkammer)“.
- (3) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Berlin.

§ 2 – Zweck

Zweck der Bundesapothekerkammer ist es,

- a) den Informations- und Meinungsaustausch unter den Apothekerkammern zu pflegen und einheitliche Grundsätze für den Aufgaben- und Arbeitsbereich der Apothekerkammern zu entwickeln und nach außen zu vertreten,
- b) im Rahmen der den Apothekerkammern übertragenden Aufgaben in allen Angelegenheiten von allgemeiner, über den Bereich einer Apothekerkammer hinausgehender Bedeutung mit Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen Verbindung zu halten und etwaige Verhandlungen zu führen,
- c) die Mitgliedskammern darin zu unterstützen, den Informations- und Meinungsaustausch der Apotheker¹ in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, wie zum Beispiel in öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, an Hochschulen, in der Industrie und Behörden, zu fördern.

¹ Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit allein die maskuline Form, ohne damit diskriminieren zu wollen.

§ 3 – Organe

Organe der Bundesapothekerkammer sind

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) ¹Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzern. ²Wählbar sind nur Mitglieder der Vorstände der Mitgliedskammern. ³Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen nicht-selbständige bzw. selbständige Apotheker sein.
- (2) ¹Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren (Kalenderjahren) gewählt. ²Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, verliert es seine Zugehörigkeit zum Vorstand seiner Mitgliedskammer oder ändert sich sein beruflicher Status als nicht-selbständiger bzw. selbständiger Apotheker durch Aufnahme einer selbständigen bzw. nicht-selbständigen Tätigkeit, ohne dass noch mindestens zwei Apotheker in nicht-selbständiger bzw. selbständiger Tätigkeit dem Vorstand angehören, so erfolgt eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl weiter.
- (3) ¹Der Präsident setzt mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode den Termin für die Neuwahl fest und beruft zu diesem Termin im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung ein. ²Mit der Einberufung werden die Mitgliedskammern aufgefordert, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge für den neuen Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (4) ¹Die Mitgliedskammern richten ihren Wahlvorschlag unmittelbar und persönlich an den Hauptgeschäftsführer der ABDA, der die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen mit Friststellung einholt und sodann aus den Wahlvorschlägen den Wahlaufsatz erstellt. ²Dieser muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthalten sowie deren Zugehörigkeit zum Vorstand einer Mitgliedskammer. ³Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedskammern gemachten Vorschläge gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. ⁴Der Wahlaufsatz ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder

durch Rundschreiben per Mail bekannt zu machen. ⁵Müssen Wahlen wegen Nichterreichens der erforderlichen Zustimmung gemäß § 7 Absatz 1 wiederholt werden, verkürzen sich die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge auf zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. ⁶Der Wahlaufsatz ist in diesem Fall den Mitgliedskammern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben per Mail bekannt zu machen.

- (5) ¹Die Mitgliederversammlung kann den Präsidenten, den Vizepräsidenten und jeden Beisitzer auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedskammern vor Beendigung ihrer Amtszeit abberufen, sofern sie mit Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedarf, einen Nachfolger wählt. ²Der Antrag muss den Mitgliedskammern spätestens mit der Tagesordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 angekündigt worden sein.

§ 5 – Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

- (1) ¹Zum Aufgabenkreis des Geschäftsführenden Vorstands gehören alle mit der Leitung und Vertretung der Bundesapothekerkammer verbundenen laufenden Geschäfte. ²Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Sie erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird. ⁴Darüber hinaus erhält der Geschäftsführende Vorstand eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Aufwandsentschädigung. ⁵Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Regelung für Kostenersatzung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigung der ABDA geregelt.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident oder einer von beiden und jeweils ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten die Arbeitsgemeinschaft aktiv gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Bei Rechtsgeschäften, die der Geschäftsführende Vorstand der Bundesapothekerkammer vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vermögen der Bundesapothekerkammer.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5a – Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören die Präsidenten der Mitgliedskammern sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands an.
- (2) ¹Ist der Präsident einer Mitgliedskammer gehindert, an einer Sitzung des Vorstands teilzunehmen, so kann er sich durch den Vizepräsidenten vertreten lassen. ²Sind beide verhindert, so kann der Geschäftsführer der betreffenden Mitgliedskammer ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen.

- (3) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. ²Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschließen oder mindestens fünf Mitglieder des Vorstands dies verlangen. ³Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten rechtzeitig unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich oder durch Rundschreiben per E-Mail einberufen und vom Präsidenten, gegebenenfalls vom Vizepräsidenten, geleitet. In der Regel soll die Einberufung des Vorstands mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5b – Aufgaben des Vorstands

¹Der Vorstand berät und entscheidet in allen berufspolitischen Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die Mitgliederversammlung anders entscheidet. ²Der Vorstand beschließt insbesondere die Ziele und Richtlinien der verbandspolitischen Arbeit. ³In Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand bereitet er Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor. ⁴Ein Sachverhalt ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, wenn dies von den Vertretern von mindestens fünf Mitgliedskammern verlangt wird.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus je höchstens vier Vertretern der Mitgliedskammern, von denen einer nicht-selbständiger Apotheker sein soll. ²Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ³Die Geschäftsführer der Mitgliedskammern können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes vom Präsidenten einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn mindestens fünf Mitgliedskammern dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/5 aller Stimmen vertreten sind. ²Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, und zwar schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung. ³Falls eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen unter Einhaltung einer vierzehntägigen Einberufungsfrist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (4) ¹Die Stimmenverteilung der Mitgliedskammern in der Mitgliederversammlung ist folgende:

Auf jede Mitgliedskammer entfallen zehn Grundstimmen, ferner auf je 350 Apothekerinnen und Apotheker jeder Mitgliedskammer eine weitere Stimme. ²Bei der Berechnung der Stimmen werden angebrochene 350 als volle 350 gezählt, sofern die Zahl 175 überschritten ist. Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
- a) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen derselben sowie über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,
 - b) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 7 – Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. ²Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (2) ¹Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 1/3 der gemäß § 6 Abs. 1 stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beantragt. ²Personenwahlen erfolgen geheim. ³Das Abstimmungsergebnis ist in ganzen Prozentzahlen anzugeben.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Bundesapothekerkammer enthält, ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vertreter der Mitgliedskammern eine Mehrheit von 2/3 der Gesamtstimmen erforderlich.

§ 8 – Geschäftsstelle

¹Die Geschäfte der Bundesapothekerkammer werden von der Geschäftsstelle nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstands erledigt. ²Die Geschäftsstelle der Bundesapothekerkammer wird gemeinsam mit der Geschäftsstelle der ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände sowie des Deutschen Apotheker-Verbandes e.V. geführt. ³Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Bundesapothekerkammer bedarf die Geschäftsführung der Mitzeichnung des Geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe von § 5 Abs. 2, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden

Verwaltung handelt oder die Geschäftsführung im Einzelfall bevollmächtigt ist. ⁴Das Nähere regelt die für die gemeinsame Geschäftsstelle geltende Geschäftsanweisung.

§ 9 – Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhebt die Bundesapothekerkammer von den Mitgliedskammern anteilige Beiträge, deren Höhe sich aus den beschlossenen Haushaltsplanungen ergibt.
- (2) ¹Für die Umlegung der Kosten sind Berechnungsgrundlage die Gesamtumsätze der Apotheken des Bundesgebietes sowie der einzelnen Kammerbezirke. ²Der auf die einzelnen Mitgliedskammern entfallende Kostenanteil ergibt sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Gesamtumsatzes der Apotheken zu dem Gesamtumsatz der Apotheken des Bundesgebietes je Kalenderjahr (§ 11 Abs. 2 der ABDA-Satzung).
- (3) Die Mitgliedskammern kommen ihrer Beitragsverpflichtung gegenüber der Bundesapothekerkammer auch dadurch nach, dass sie die von der Mitgliederversammlung der ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände nach Maßgabe von § 11 deren Satzung beschlossenen Kosten tragen und insbesondere die Aufteilung der Kosten nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 der ABDA-Satzung erfolgt.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat sicherzustellen, dass die anteiligen Beiträge der Mitgliedskammern im ABDA-Haushalt nur entsprechend den Heilberufsgesetzen (Kammergesetzen) der Länder verwendet werden.

§ 10 – Austritt

- (1) Der Austritt aus der Bundesapothekerkammer ist zum Schluss eines Geschäftsjahres und mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig.
- (2) ¹Der Austritt befreit nicht von der anteiligen Erfüllung von Verpflichtungen, die die Bundesapothekerkammer vor der Erklärung des Austritts eingegangen ist; diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Austrittserklärung durch die Eingehung neuer Verpflichtungen der Arbeitsgemeinschaft ausgelöst ist. ²Der Austritt berechtigt nicht, Ansprüche an ein etwa vorhandenes Vermögen der Bundesapothekerkammer zu stellen.

§ 11 – Auflösung

Wird die Bundesapothekerkammer aufgelöst, so bestimmt die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung zugleich über den Anfall etwaigen Vermögens.

§ 12 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Bundesapothekerkammer ist das Kalenderjahr.

§ 13 – Ergänzende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, finden zu ihrer Ergänzung die Vorschriften des BGB Anwendung.